



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
EUTB Bodenseekreis/Oberschwaben
Herrn Thomas Schalski
Tavernengasse 4
88094 Oberteuringen

Vb 5
bearbeitet von:
Polczyk
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin
Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-2694
vb5@bmas.bund.de
www.bmas.de
Berlin, 14. November 2022
AZ: Vb 5 - 58068-28/24

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) ab 2023

Sehr geehrter Herr Schalski,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Hubertus Heil vom 22. Oktober 2022. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Derzeit erreichen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Vielzahl ähnlicher Schreiben, deren Verfasserinnen und Verfasser sich kritisch mit dem Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Weiterführung der EUTB® auseinandersetzen. Die Rückmeldungen legen nahe, dass die Hintergründe für die Einführung der EUTB® und die darauf aufbauende Umsetzung insbesondere in Bezug auf die Befristung der Projektförderung einer Erläuterung bedürfen.

Wie Sie wissen, war die EUTB® seit ihrem Beginn im Jahr 2018 als modellhafte, befristete Erprobung im Rahmen einer Projektfinanzierung geplant. Es entspricht generell dem Wesen von Projektförderungen, dass diese befristet sind und der Zuwendungsgeber aus der Erprobung entsprechende Handlungsoptionen ableitet.

So hat sich der Gesetzgeber in der vergangenen Legislaturperiode dafür entschieden, die modellhafte bis zum 31. Dezember 2022 befristete Erprobung der EUTB® in den Regelbetrieb zu überführen. Dies ist auch ein Erfolg der vielen sehr engagierten Beraterinnen und Berater und deren guter Arbeit.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Die Entscheidung des Gesetzgebers bedeutet aber nicht, dass die bisher geförderten Träger von EUTB®-Angeboten eine stillschweigende Fortsetzung der Finanzierung erhalten oder aus der bisherigen Förderung eine Anwartschaft auf eine unbefristete Finanzierung erworben hätten.

Zur nachhaltigen Etablierung der EUTB® wird deren Finanzierung von der bisherigen zwendungsrechtlichen Förderung auf einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zu Personal- und Sachkosten umgestellt. Die von Anfang an befristeten Förderbescheide werden nicht verlängert. Für die Weiterführung der EUTB® ab 2023 bedarf es eines gesonderten Antrags- und Bewilligungsverfahrens. Ein Bestandsschutz für bereits bestehende Beratungsangebote wird nicht gewährt, da er zu einer Privilegierung bestehender Angebote und Ungleichbehandlung neuer Antragsteller führen würde. Zudem würde er das Entstehen verfestigter Strukturen begünstigen und die Qualitätsentwicklung der Beratungsangebote erschweren.

Zu den Erkenntnissen aus der Erprobungsphase gehört u. a. auch, dass die Verteilung der EUTB®-Angebote in Wohnortnähe der Ratsuchenden als verbesserungswürdig erachtet wurde. Insoweit bedurfte es einer Verfahrensänderung bei der Verteilung der zuschussfähigen Vollzeitäquivalente unter Berücksichtigung der landespezifischen Strukturen.

Da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zudem begrenzt sind, musste aufgrund der hohen Anzahl an Bewerbungen, welche die Anzahl der zuschussfähigen Angebote bei weitem übersteigt, eine Auswahl unter den Antragstellern getroffen werden. Dabei hat sich die zuständige Stelle an bundeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben der Teilhabeberatungsverordnung (EUTBV) vom 14. Juni 2021 orientiert, die einen transparenten, wirtschaftlichen und flächendeckenden Einsatz der Finanzierungsmittel ermöglichen.

Mit der EUTBV können eine Reihe von Verbesserungen für die Träger umgesetzt werden, so z. B. durch Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung, Ausweitung zuschussfähiger Sachausgaben und mehr Rechtssicherheit.

Ich kann Ihnen versichern, dass die vom BMAS beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH die Entscheidungen über die Bewilligungen nicht leichtfertig getroffen und die Beteiligten vor der Antragstellung im Sinne einer weiterhin bundesweit erfolgreichen Umsetzung der EUTB® verantwortungsvoll beraten hat.

Hinsichtlich des von Ihnen angesprochenen Widerspruchsverfahrens und des beantragten einstweiligen Rechtsschutzes bleibt die Entscheidung des zuständigen Gerichts abzuwarten. Dies gilt auch für die anhängigen Rückforderungen aus der Zuwendungsfinanzierung.

Ihr Recht auf freie Meinungsäußerung bleibt Ihnen durch die angesprochenen Verfahren grundsätzlich unbenommen. Dabei bitte ich jedoch, insbesondere die Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen zu einem besseren Verständnis zu dem Antrags- und Bewilligungsverfahren beitragen konnte und würde mich freuen, wenn mir gelungen sein sollte zu mehr Transparenz beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Polczyk